

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates

Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl I 120/2017)

Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 (DS-AGJ 2018) – Regierungsvorlage

Univ.-Ass. MMag. Dr. Barbara Kraml

Am 27. April 2016 wurden mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 zwei zentrale Rechtsakte angenommen, die Bestandteile eines neuen EU-weiten Datenschutzregimes sind. Beide Rechtsakte bilden ab Mai 2018 den geltenden Rechtsrahmen für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr, der in Gestalt der – bis zum 6. Mai 2018 in das nationale Recht umzusetzenden – Richtlinie (EU) 2016/680 auch für die Bereiche der Prävention und Verfolgung von Straftaten sowie der Strafvollstreckung von Bedeutung ist. Das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl I 120/2017) und die Regierungsvorlage zum Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 haben einerseits eine Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an das neue Datenschutzregime der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 im Justizbereich zum Ziel und setzen andererseits die Vorgaben der u.a. für den Bereich des Strafrechts geltenden Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 in das nationale österreichische Recht um.

I. Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679

Die *Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)*¹ (iWF: DSGVO) hat – wie bereits im Titel enthalten – **Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten** zum Gegenstand (Art 1 DSGVO). Die DSGVO gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden sollen (Art 2 Abs 1 DSGVO), und ersetzt ab 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG² (Art 94 DSGVO). Allerdings sind **bestimmte Bereiche von der Anwendung** der DSGVO **ausgenommen**, und zu den ausgenommenen Bereichen zählt gemäß Art 2 Abs 2 lit d DSGVO **auch** die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der **Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten** oder der **Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit**. Für diesen Bereich wurde eine eigene Richtlinie erlassen, weshalb an dieser Stelle nicht weiter auf die Bestimmungen der DSGVO eingegangen wird, sondern im nachfolgenden II. Abschnitt eben diese Richtlinie (EU) 2016/680 näher vorgestellt wird.

¹ ABl L 2016/119, 1.

² *Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr*, ABl L 1995/281, 31.

II. Richtlinie (EU) 2016/680

II.A Entstehungskontext

Für die **Verarbeitung personenbezogener Daten** im Bereich der **justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** und der **polizeilichen Zusammenarbeit** gilt gegenwärtig noch der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates³. Rasche technologische Entwicklungen, die Globalisierung und der Umstand, dass in einem noch nicht dagewesenen Umfang personenbezogene Daten verarbeitet werden (können), bilden den Hintergrund für die Neuregelung des Datenschutzes auf Unionsebene.⁴ Für den genannten Bereich erfolgt diese **Neuregelung** durch die *Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates*⁵ (iWF: RL).

Diese RL zielt darauf ab, den **freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden** zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit innerhalb der Union und die **Übermittlung** solcher personenbezogener Daten **an Drittländer und internationale Organisationen, zu erleichtern** und dabei **gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten**.⁶ Die primärrechtliche Grundlage für den Erlass dieser RL bildet Art 16 Abs 2 AEUV.⁷

II.B Regelungsinhalte

In zehn Kapiteln enthält die RL allgemeine Bestimmungen (Kap I) sowie Regelungen der Grundsätze (Kap II), der Rechte der betroffenen Person (Kap III), zu Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern (Kap IV), betreffend die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen (Kap V), über unabhängige Aufsichtsbehörden (Kap VI), zur Zusammenarbeit (Kap VII), zu Rechtsbehelfen, Haftung und Sanktionen (Kap VIII), über Durchführungsrechtsakte (Kap IX) und schließlich Schlussbestimmungen (Kap X), über die nachfolgend ein Überblick gegeben wird.

II.B.1 Allgemeine Bestimmungen

Unter **Gegenstand und Ziele** (Art 1 RL) ist niedergelegt, dass die RL **Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten** durch die zuständigen Behörden **zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit** enthält (Abs 1). Danach haben die Mitgliedstaaten (iWF: MS) die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insb deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten, zu schützen und sicherzustellen, dass der – unionsrechtlich oder im nationalen Recht vorgesehene – Austausch personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden in der Union nicht aus Gründen, die mit dem Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, eingeschränkt oder verboten wird (Abs 2). Es steht den MS frei, strengere als die in der RL vorgesehenen datenschutzrechtlichen Garantien festzulegen (Abs 3).

³ Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, ABl L 2008/350, 60.

⁴ Erwägungsgrund (iWF: EG) 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, ABl L 2016/119, 89.

⁵ ABl L 2016/119, 89.

⁶ EG 4 RL.

⁷ EG 8 RL.

Als **Anwendungsbereich** legt Art 2 RL fest, dass die RL für die **Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zu den in Art 1 Abs 1 RL genannten Zwecken** gilt, wobei die ganz oder teilweise automatisierte Datenverarbeitung ebenso erfasst ist wie die nichtautomatisierte Verarbeitung solcher Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind/werden sollen. Die RL findet keine Anwendung auf (a) die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, und (b) durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU (Art 2 Abs 3 RL). Für die RL relevante **Begriffsbestimmungen** werden in Art 3 Z 1 bis 16 RL legaldefiniert.

II.B.2 Grundsätze

In Art 4 RL sind **Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten** niedergelegt, wozu ua gehört, dass personenbezogene Daten iSd Art 3 Z 1 RL nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und verarbeitet werden dürfen (Art 4 Abs 1 lit b RL); sollen die erhobenen Daten zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck verarbeitet werden, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Abs 2 leg cit zulässig. Der Verantwortliche – also jene zuständige Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art 3 Z 8 RL) – ist für die Einhaltung des Art 4 Abs 1 bis 3 RL verantwortlich und muss die Einhaltung auch nachweisen können (Abs 4 leg cit).

Die MS haben angemessene **Fristen für die Speicherung und Überprüfung** von personenbezogenen Daten vorzusehen und durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen deren Einhaltung sicherzustellen (Art 5 RL). Art 6 RL sieht auch eine **Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen** vor, darunter zwischen der Begehung einer Straftat verdächtigen Personen, verurteilten Straftätern, (potentiellen) Opfern einer Straftat und anderen Parteien im Zusammenhang mit einer Straftat, insb Zeugen. Bei personenbezogenen Daten ist möglichst zwischen faktenbasierten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Daten zu unterscheiden (Art 7 Abs 1 RL). Die zuständigen Behörden haben alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um zu **gewährleisten**, dass unrichtige, unvollständige oder nicht mehr aktuelle personenbezogene Daten nicht übermittelt oder bereitgestellt werden (Art 7 Abs 2 und 3 RL).

Betreffend die **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung** (Art 8 RL) sehen die MS vor, dass letztere nur dann rechtmäßig ist, wenn sie zur Aufgabenerfüllung zu den in Art 1 Abs 1 RL genannten Zwecken erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht der MS hat; Art 9 RL sieht **besondere Verarbeitungsbedingungen** vor. Strengere Bestimmungen gelten für die **Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**⁸ (Art 10 RL), die nur dann erlaubt ist, wenn sie unbedingt erforderlich ist und vorbehaltlich geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person erfolgt und (a) nach dem Unionsrecht oder dem Recht der MS zulässig ist, (b) der Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person dient, oder (c) sich auf Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat. Art 11 RL steckt die Grenze ab, innerhalb derer eine **automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall** (einschließlich Profiling) zulässig ist.

II.B.3 Rechte der betroffenen Person

Nachdem Art 12 RL einleitend auf die **Mitteilungen und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person** allgemein eingeht, legt Art 13 RL **der betroffenen Personen zur Verfügung**

⁸ Gemeint sind personenbezogene Daten, aus denen die rassische/ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung (Art 10 RL).

zu stellende oder zu erteilende Informationen fest. Der Verantwortliche (iSd Art 3 Z 8 RL) ist ua verpflichtet, seinen Namen und seine Kontaktdaten sowie jene des Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellen, die Verarbeitungszwecke anzugeben sowie auf das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde sowie auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung hinzuweisen.

In Art 14 RL ist ein **Auskunftsrecht der betroffenen Person** statuiert, nach dem die betroffene Person das Recht hat, vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und wenn ja, nähere Informationen dazu. Eine teilweise oder vollständige **Einschränkung des Auskunftsrechts** (Art 15 RL) ist auf gesetzlicher Grundlage zu bestimmten Zwecken (Abs 1 lit a bis e) zulässig, soweit und solange diese in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist und den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen natürlichen Person Rechnung getragen wird. Art 16 RL beinhaltet das **Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung**, wonach die betroffene Person das Recht hat, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten vom Verantwortlichen zu verlangen (Abs 1) oder deren Löschung, sofern deren Verarbeitung entgegen Art 4, 8 und 10 RL erfolgt oder den Verantwortlichen die rechtliche Verpflichtung zu deren Löschung trifft (Abs 2); zum genauen Prozedere vgl Abs 3 bis 6.

Abschließend regelt Art 17 RL die **Ausübung von Rechten durch die betroffene Person und Prüfung durch die Aufsichtsbehörde**, während Art 18 RL die **Rechte der betroffenen Person in strafrechtlichen Ermittlungen und in Strafverfahren** zum Gegenstand hat.

II.B.4 Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Der **erste Abschnitt** dieses Kapitels regelt **allgemeine Pflichten**, so werden zunächst **Pflichten des Verantwortlichen**, also der zuständigen Behörde, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet (Art 3 Z 8 RL), definiert (Art 19 RL), während sich Art 20 RL mit **Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen** befasst. Im Fall **gemeinsamer Verantwortlicher**, die gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegen, haben diese in einer Vereinbarung in transparenter Form ihre jeweiligen Aufgaben nach dieser RL festzulegen (Art 21 RL). Wenn die Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen erfolgt, haben die MS vorzusehen, dass die zuständigen Behörden nur mit **Auftragsverarbeitern** arbeiten, die hinreichende Garantien für die Datenverarbeitung im Einklang mit dieser RL und den Schutz der Rechte der betroffenen Person bieten (Art 22 RL). Die MS haben sicherzustellen, dass jede dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese Daten grundsätzlich ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet (Art 23 RL). Jeder Verantwortliche hat ein **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zu führen (Art 24 RL).

Bestimmte **Verarbeitungsvorgänge** in automatisierten Verarbeitungssystemen müssen **protokolliert** werden, zB Erhebung, Veränderung, Abfrage, Übermittlung oder Löschung; diese Protokolle sind auf Anforderung der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen (Art 25 RL). Überhaupt haben die MS vorzusehen, dass Verantwortliche und Auftragsverarbeiter auf Anfrage **mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten** (Art 26 RL). Insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien mit einem voraussichtlich hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ist vorab vom Verantwortlichen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen (Art 27 RL) und in bestimmten Fällen vor der Datenverarbeitung in neu anzulegenden Dateisystemen eine **vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde** iSd Art 3 Z 15 RL vorgesehen (Art 28 RL).

Der **zweite Abschnitt** dieses Kapitels hat die **Sicherheit personenbezogener Daten** zum Gegenstand und regelt detailliert die **Sicherheit der Verarbeitung** (Art 29 RL), die **Meldung von Verletzungen des**

Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (Art 30 RL) sowie die **Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person** (Art 31 RL).

Der **dritte Abschnitt** enthält nähere Bestimmungen zum **Datenschutzbeauftragten**, die zunächst die **Benennung eines Datenschutzbeauftragten** durch den Verantwortlichen und die Veröffentlichung von dessen Kontaktdaten sowie deren Mitteilung an die Aufsichtsbehörde vorsehen (Art 32 RL). Art 33 und 34 RL normieren die **Stellung** und die **Aufgaben des Datenschutzbeauftragten**.

II.B.5 Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen

Zunächst legt Art 35 RL **allgemeine Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten**, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, einschließlich der Weiterübermittlung an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation **durch eine zuständige Behörde** fest; dazu gehören zB die Erforderlichkeit einer Übermittlung für die in Art 1 Abs 1 RL genannten Zwecke und nur an eine für diese Zwecke zuständige Behörde sowie die im Regelfall⁹ notwendige Einholung der Genehmigung eines anderen MS, wenn personenbezogene Daten aus diesem anderen MS übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden sollen. Die EK kann allerdings einen sogenannten **Angemessenheitsbeschluss** iSd Art 36 RL fassen, der festlegt, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet; eine Datenübermittlung der MS an diese bedarf dann keiner besonderen Genehmigung.

Abseits eines solchen Angemessenheitsbeschlusses erfolgt die **Datenübermittlung** an ein Drittland oder eine internationale Organisation **vorbehaltlich geeigneter Garantien** (Art 37 RL), wobei es auch davon **Ausnahmen für bestimmte Fälle** gibt (Art 38 RL). Eine Übermittlung darf zB dann erfolgen, wenn sie zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer Person oder zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines MS oder Drittlandes erforderlich ist. Begleitend sieht diese Ausnahmeregelung teilweise eine Interessenabwägung und eine Pflicht zur Dokumentation hinsichtlich solcher Datenübermittlungen vor (Art 38 Abs 2 und 3 RL). Art 39 RL regelt die **Übermittlung personenbezogener Daten an in Drittländern niedergelassene Empfänger**, während Art 40 RL abschließend die Verpflichtung zur **internationalen Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten** niederlegt.

II.B.6 Unabhängige Aufsichtsbehörden

Jeder MS ist verpflichtet, eine unabhängige und für die Überwachung der Anwendung dieser RL zuständige Behörde – die sogenannte **Aufsichtsbehörde** – einzurichten, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird (Art 41 RL). Diese Aufsichtsbehörde arbeitet mit den Aufsichtsbehörden anderer MS und der EK zusammen (vgl Kap VII RL). Zentrales Merkmal der Aufsichtsbehörde ist ihre **Unabhängigkeit** bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung der Befugnisse gemäß der RL (Art 42 RL). Der erste Abschnitt dieses Kapitels VI legt weiters **allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde** (Art 43 RL) fest und normiert die **Errichtung der Aufsichtsbehörde** (Art 44 RL).

Im zweiten Abschnitt finden sich detaillierte Regelungen betreffend die **Zuständigkeit** (Art 45 RL), die **Aufgaben** (Art 46 RL) und die **Befugnisse** (Art 47 RL) der Aufsichtsbehörde. Letztere ist zwar dafür zuständig, im Hoheitsgebiet des jeweiligen MS die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu erfüllen bzw. auszuüben, Art 45 Abs 2 RL normiert davon allerdings eine ganz wichtige Ausnahme:

⁹ Zu den Ausnahmen von diesem Grundsatz s Art 35 Abs 2 RL.

die Aufsichtsbehörde ist nicht für die Aufsicht über die von Gerichten iR ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen zuständig, und die MS können auch die Überwachung der Verarbeitungen von anderen Justizbehörden iRd justiziellen Tätigkeit aus dem Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde ausnehmen. Zu den wichtigsten **Aufgaben** der Aufsichts-behörde gehört neben der Überwachung und Durchsetzung der nach der RL erlassenen Vorschriften auch die Aufklärung der Öffentlichkeit über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte, die Bereitstellung von Information für betroffene Personen sowie die Kooperation mit den Aufsichtsbehörden anderer MS. Die Aufsichtsbehörde hat zudem jährlich einen **Tätigkeitsbericht** zu erstellen (Art 49 RL), der u.a. eine Liste der gemeldeten Verstöße gegen die RL (Art 48 RL) enthalten kann.

II.B.7 Zusammenarbeit

Dieses Kapitel regelt die Zusammenarbeit und legt in Art 50 RL Grundsätze für die **gegenseitige Amtshilfe** fest, um die RL einheitlich durchzuführen und anzuwenden; die Amtshilfe bezieht sich v.a. auf Auskunftersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen. Gemäß Art 51 RL nimmt der mit der DSGVO eingesetzte **Europäische Ausschuss**¹⁰ in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge im Anwendungsbereich der RL ebenfalls bestimmte Aufgaben wahr, beispielsweise die Beratung der EK hinsichtlich etwaiger Vorschläge zur Änderung dieser RL und die Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der RL.

II.B.8 Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Die MS sehen vor, dass jede betroffene Person – unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs – das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde** hat, wenn ihrer Ansicht nach die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Vorgaben der RL verstößt (Art 52 RL). Darüber hinaus haben die MS vorzusehen, dass jede natürliche oder juristische Person das **Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen** einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer **Aufsichtsbehörde** hat (Art 53 RL). Jede betroffene Person hat zudem das **Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter**, wenn sie der Ansicht ist, dass die Rechte, die ihr nach dieser RL zustehen, infolge einer nicht mit diesen Vorschriften im Einklang stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden (Art 54 RL).

Die MS haben das Recht von betroffenen Personen vorzusehen, Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichen Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig sind, damit zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen und in ihrem Namen die in den Art 52, 53 und 54 RL genannten Rechte wahrzunehmen (Art 55 RL). Art 56 RL sieht vor, dass jede Person, der durch eine gegen die Bestimmung der RL verstoßende Verarbeitung oder Handlung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, ein **Recht auf Schadenersatz** hat. Die MS haben zudem **wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen** für den Fall eines Verstoßes gegen die nach dieser RL erlassenen Vorschriften vorzusehen (Art 57 RL).

II.B.9 Durchführungsrechtsakte

An dieser Stelle wird im Zusammenhang mit der EK lediglich kurz auf das **Ausschussverfahren** Bezug genommen (Art 58 RL).

¹⁰ Näher zum Europäischen Datenschutzausschuss s Art 68 ff DSGVO.

II.B.10 Schlussbestimmungen

Neben der verfügten **Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI** (Art 59 RL) wird festgelegt, dass die besonderen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in **bestehenden** – bis 6. Mai 2016 erlassenen – **Unionsrechtsakten** im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit **unberührt bleiben** (Art 60 RL) und auch vor diesem Datum geschlossene **internationale Übereinkünfte**, die die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen mit sich bringen, **in Kraft bleiben** (Art 61 RL).

Art 62 RL regelt die **von der EK zu erstattenden Berichte** über die Bewertung und Überprüfung der RL an das EP und den Rat. Die RL ist **bis zum 6. Mai 2018 in das nationale Recht umzusetzen** und die MS haben die erfolgte Umsetzung der EK zu berichten (Art 63 Abs 1 und 4 RL), wobei hinsichtlich automatisierter Verarbeitungssysteme teilweise längere Umsetzungsfristen vorgesehen sind (Abs 2 und 3 leg cit). Am Ende werden noch das **Inkrafttreten** der RL (Art 64 RL) und deren **Adressaten**, also die MS (Art 65 RL), festgelegt.

III. **Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl I 120/2017)** **Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 (DS-AGJ 2018) – Regierungsvorlage**

Wie bereits oben skizziert ist der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO umfassend und nimmt die Tätigkeit der Justiz nicht generell von ihrem Anwendungsbereich aus. Ausgenommen ist lediglich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, die wiederum iRd – anders als die DSGVO umsetzungsbedürftigen – RL geregelt ist. Die unmittelbar anwendbare DSGVO gilt daher für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit zivilgerichtlichen Verfahren und der Tätigkeit in Angelegenheiten der Justizverwaltung, für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Strafverfahren bedarf es hingegen der innerstaatlichen Umsetzung der RL.¹¹

Obwohl die DSGVO als Verordnung unmittelbare Geltung hat und es grundsätzlich keines weiteren nationalen Umsetzungsrechtsaktes bedarf, wurde in **Durchführung der DSGVO und in Umsetzung der RL das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018**¹² verabschiedet, das zeitgleich mit der DSGVO am 25. Mai 2018 in Kraft treten wird. Nach Inkrafttreten des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 finden sich im **3. Hauptstück des Datenschutzgesetzes**¹³ (iWF: DSG) explizite Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs. Einschlägige materienspezifische Regelungen zu Datenverarbeitungen, wie beispielsweise in der StPO, gehen als speziellere Normen den allgemeinen Regelungen dieses Hauptstückes aber vor.¹⁴

Der nunmehr vorliegende und in Begutachtung geschickte¹⁵ Ministerialentwurf zum **Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018**¹⁶ zielt – **in Ergänzung** zu dieser Durchführung der DSGVO bzw. der

¹¹ ErlME Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 16/ME XXVI. GP 1.

¹² *Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)*, BGBl I 120/2017.

¹³ IdF BGBl I 120/2017.

¹⁴ Bericht des Verfassungsausschusses, 1761 BlgNR XXV. GP 18.

¹⁵ Ende der Begutachtungsfrist: 13. März 2018.

¹⁶ Ministerialentwurf betreffend ein *Bundesgesetz, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung*

Umsetzung der RL – in erster Linie darauf ab, die bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen der StPO an die **Terminologie** der RL und des DSGVO **anzugleichen**. Darüber hinaus soll eine **umfassende gesetzliche Grundlage für die grundsätzliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung**, die die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht umfasst, direkt **in der StPO** verankert werden. Ein weiteres Ziel des Entwurfes ist es, die **Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken** an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen. Der bestehende (subsidiäre) Rechtsschutz des GOG soll auch weiterhin im gerichtlichen wie im staatsanwaltschaftlichen Bereich bestehen bleiben.¹⁷

Im StRegG, das den unmittelbar anwendbaren DSGVO-Vorschriften unterliegt, soll die verwendete Terminologie ebenfalls primär an die Vorgaben der DSGVO angepasst werden. Ferner enthält der Entwurf Adaptierungen im Hinblick auf den Rechtsschutz gegen Aufnahmen in das **Strafregister** und im Zusammenhang mit der Übermittlung von Strafregisterdaten zu wissenschaftlichen Zwecken. Es soll zur Sicherung des dem StRegG zu Grunde liegenden Schutzzweckes klargestellt werden, dass Auskünfte nach der DSGVO ausschließlich in Form einer Strafregisterbescheinigung ergehen sollen. Und schließlich enthält die RL auch Regelungen, die den Zuständigkeitsbereich des BMVRDJ berühren (Kap V und VI RL) und einer Umsetzung ins nationale Recht bedürfen.¹⁸

1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018), 16/ME XXVI. GP.

¹⁷ ErlIME Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 16/ME XXVI. GP 3.

¹⁸ Ebd.